

Zusatzbestimmungen Photovoltaik EKZ Eltop AG

- 1 Einleitung:**
 - 1.1. Diese zusätzlichen Bestimmungen sind Bestandteil des zwischen der EKZ Eltop AG und ihrem Kunden vereinbarten Vertrags.
 - 1.2. Im Einzelfall getroffene schriftliche Vereinbarungen haben stets Vorrang vor den zusätzlichen Bestimmungen.
 - 1.3. AGB des Kunden gelten grundsätzlich nicht.
 - 1.4. Aus Gründen der Textlänge wird nur das grammatikalische Geschlecht verwendet.
- 2 Geltungsbereich:**
 - 2.1. Diese zusätzlichen Bestimmungen gelten für Verträge über die Erstellung oder Lieferung von Solaranlagen oder Teilen davon an Endkunden.
- 3 Angebot:**
 - 3.1. Ertragsberechnungen sind als Richtwerte zu verstehen, sind nicht verbindlich.
 - 3.2. Alle durch die EKZ Eltop AG erstellten Offerten und die dazu gehörigen Unterlagen bleiben im geistigen Eigentum der EKZ Eltop AG. Sie dürfen weder kopiert noch Aussenstehenden in irgendeiner Form zugänglich gemacht werden.
 - 3.3. Es können nicht kalkulierbare Kosten (Netzstörungen, Verpflichtungen gegenüber Energieversorgungsunternehmen, Auflagen von Bewilligungsbehörden etc.) entstehen, die separat verrechnet werden oder direkt vom Kunden getragen werden müssen.
- 4 Inhalt und Umfang der Leistungen:**
 - 4.1. Die Offerte erstreckt sich nur auf die schriftlich aufgeführten Leistungen.
 - 4.2. Zusatzleistungen wie Unterhaltsarbeiten, Reinigung, Rückbau oder der Überprüfungsservice sind nicht enthalten und müssen separat vereinbart und bezahlt werden.
 - 4.3. Entsorgung: Gesetzliche und freiwillige vorgezogene Recyclinggebühren sind enthalten.
 - 4.4. Änderungen von im Angebot explizit aufgeführten Produkten werden nur unter vorgängiger Rücksprache mit dem Kunden vorgenommen.
- 5 Vorbereitung kundenseitig:**

Der Kunde sorgt auf seine Kosten dafür, dass rechtzeitig mit den Arbeiten begonnen werden kann:

 - 5.1. Ist nichts anderes vereinbart, holt er alle notwendigen Bewilligungen ein.
 - 5.2. Er ermöglicht der EKZ Eltop AG und den von ihr beauftragten Dritten den erforderlichen Zugang und gibt auf Anfrage vollständig Auskunft über Eigenschaften wie Asbestbelastung, statische Besonderheiten, Undichtigkeiten der Gebäudehülle etc, die mit dem Projekt in Zusammenhang stehen.
- 6 Förderbeiträge**

Auf Wunsch des Kunden informiert die EKZ Eltop AG über die Möglichkeit von Förderbeiträgen und anderen Vergütungen. Die EKZ Eltop AG übernimmt die Anmeldungen nur auf ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit dem Kunden. Sie kann für Mindererträge aus den Vergütungen nicht belangt werden.
- 7 Schlechterfüllung und Unmöglichkeit aufgrund höherer Gewalt:**
 - 7.1. Kommt es zu Lieferverzögerungen wegen Hindernissen, auf die die EKZ Eltop AG keinen Einfluss hat, wie zum Beispiel Ereignisse höherer Gewalt, aber auch Streiks, Aussperrung, behördliche Anordnungen etc., auch wenn sie bei den Lieferanten bzw. Unterlieferanten der EKZ Eltop AG eintreten, erhält die EKZ Eltop AG eine angemessene Nachfrist von höchstens 4 Wochen. Besteht die Unmöglichkeit der Lieferung nach 4 Wochen noch an und ist ein Ende der Behinderung nicht innert weiteren 4 Wochen zu erwarten, haben die Parteien die Möglichkeit, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
 - 7.2.
 - 7.3. In diesen Fällen schuldet die EKZ Eltop AG dem Kunden keinen Schadenersatz.
- 8 Zahlungsmodalitäten:**
 - 8.1. Ist nichts anderes festgelegt, so verlangt die EKZ Eltop AG 40% des Werklohns bei Auftragserteilung, 40% bei Arbeitsbeginn, 20% nach Inbetriebnahme. Skonto darf nur geltend gemacht werden, wenn das schriftlich vereinbart wurde.
 - 8.2.
- 9 Erfüllungsort, Nutzen und Gefahr:**
 - 9.1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist der Erfüllungsort der Ort, an dem die Werkleistungen oder die Montage der Ware erfolgt.
 - 9.2. Nutzen und Gefahr gehen bei Ablieferung des Werks auf den Kunden auf diesen über. Die Ablieferung erfolgt anhand der Abnahme.
- 10 Leistungsgarantie:**
 - 10.1. Leistungsgarantien, die vom Hersteller gewährt werden, können nur beim Hersteller eingefordert werden. Die EKZ Eltop AG haftet ausserhalb ihrer Gewährleistungspflicht nicht dafür.
 - 10.2. Allfällige Leistungsgarantien der EKZ Eltop AG werden schriftlich vereinbart. Sie können nur geltend gemacht werden, wenn sich die Anlage in mängelfreiem Zustand befindet, vollständig ist und ausschliesslich von der Firma oder von ihr beauftragten Dritten gewartet wurde.
- 11 Herstellergarantie**

Garantien, die vom Hersteller gewährt werden und die längerfristige Garantien versprechen als die EKZ Eltop AG, können nach Ablauf der nach Obligationenrecht oder der SIA-Norm 118:2013 vereinbarten Gewährleistungsfrist nur beim Hersteller eingefordert werden.
- 12 Abnahme**
 - 12.1. Die EKZ Eltop AG zeigt dem Kunden die Fertigstellung des Werks an und vereinbart mit ihm innert Monatsfrist einen Termin zur Abnahme des Werks oder von in sich geschlossenen Werkteilen (Teilabnahme). Der Kunde nimmt an der Abnahme teil. Nimmt der Kunde nicht teil oder verweigert er einen Termin, so gilt die Anlage nach Ablauf eines Monats nach der Anzeige der Fertigstellung als abgenommen.
 - 12.2. Unwesentliche Mängel hindern die Abnahme nicht.
 - 12.3. Zeigen sich wesentliche Mängel, so wird am Abnahmetermin eine verbindliche Frist zur Mängelbehebung durch die EKZ Eltop AG vereinbart, die Abnahme wird unterbrochen und nach der Mängelbehebung innert Monatsfrist fortgesetzt.

- 12.4 Das Werk gilt als abgenommen, wenn sich nach einer Nachbesserung weitere Mängel zeigen, aber die Gewährleistungsfrist beginnt für diese Mängel noch nicht zu laufen.
- 13. Unterhalt, Service, Reinigung**
- 13.1 Der Unterhalt (z.B. Pflege des Gründachs), der Service und die Reinigung gemäss Dokumentation der EKZ Eltop AG werden vom Kunden in Auftrag gegeben.
- 13.2 Für Schäden, die infolge Vernachlässigung dieser Pflichten entstanden sind, haftet die EKZ Eltop AG nicht.
- 14. Selbstmontage**
- 14.1 Die Selbstmontage erfolgt grundsätzlich auf eigene Verantwortung und Gefahr des Selbstmonteurs.
- 14.2 Die Selbstmontage muss dokumentiert werden, so dass nachvollziehbar ist, welche Teile der Installation selbst montiert wurden.
- 14.3 Die Mitarbeit begründet kein arbeitsrechtliches Verhältnis. Steuern, Gebühren und Abgaben sind Sache des Selbstmonteurs. Der Selbstmonteur muss gegen Unfall versichert sein und in der Lage sein, Arbeiten auch auf Dächern mit der nötigen Vorsicht und Sorgfalt auszuführen. Die EKZ Eltop AG lehnt jede Haftung bei Verletzungen und Unfällen des Selbstmonteurs ausdrücklich ab.
- 14.4 Bei Selbstmontage durch den Kunden lehnt die EKZ Eltop AG jede Verantwortung für vom Kunden montierte Teile der Installation ab. Der Kunde muss sich über die notwendigen Bewilligungen und geltenden Vorschriften selbst informieren. Dem Kunden wird empfohlen, einen unabhängigen Sicherheitsnachweis der Installation in Auftrag zu geben.
- 15. Datenschutz:**
- 15.1 Die EKZ Eltop AG verkauft keine Kundendaten an Dritte. Sie ist jedoch ohne gegenteilige schriftliche Mitteilung des Kunden berechtigt, Fotos der Anlage zu Referenzzwecken zu verbreiten. Sie sorgt dafür, dass auf diesen Fotos ohne vorgängige Einwilligung des Kunden keine Personen, Autonummern, Hausnummern oder Beschriftungen zu erkennen sind. Der Kunde kann die Verwendung der Fotos als Referenzobjekte auch nachträglich jederzeit schriftlich untersagen. Erfolgt diese Mitteilung nach der Veröffentlichung auf der Firmen-Website, löscht die EKZ Eltop AG die Bilder umgehend. Sie kann jedoch nach der Veröffentlichung auf der Firmen-Website nicht mehr dafür garantieren, dass die Bilder im Internet auf anderen Seiten oder in Suchanfragen nicht weiterhin auffindbar sind.
- 15.2 Daten aus Monitoring-Systemen werden von der EKZ Eltop AG nicht weitergegeben.
- 15.3 Weitere Informationen über die Bearbeitung von Personendaten finden Sie in unserer [EKZ Eltop Datenschutzerklärung](#).